Erneuerbare Energiegemeinschaft EEG Steinfeld-Tattendorf eGen - Wiener Netze | Hauptplatz 2, 2523 Tattendorf
office@thermenstrom.at | www.thermenstrom.at

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für NUTZUNG VON
GEMEINSCHAFTLICHEN ERZEUGUNGSANLAGEN,
ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE(N) (Überschusseinspeiser) und
ENERGIEBEZUG
(Fassung 17.05.2024) (die **„AB"**)
der
Energiegemeinschaft EEG Steinfeld-Tattendorf eGen - Wiener Netze, FN 626458 m (die **„GEMEINSCHAFT"**)

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

I. ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN 3

A. Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG 3

B. Bedingungen Nutzung von Energieerzeugungsanlagen (Überschusseinspeiser) 4

II. Bedingungen Energiebezug 7

III. Informationen gemäß KSchG und FAGG 15

Präambel

(A) Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Verträge, welche die GEMEINSCHAFT mit ihren Mitgliedern hinsichtlich

(i) des Betriebes einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß §?16a ElWOG sowie die Belieferung von teilnehmenden Berechtigten an dieser gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage,

(ii) der Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n), und

(iii) den Energiebezug

abschließt. Diese Verträge kommen dadurch zustande, dass ein von einem Mitglied gelegtes Angebot auf Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) und/oder auf Energiebezug von der GEMEINSCHAFT angenommen wird.

(B) Bei der GEMEINSCHAFT handelt es sich um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung oder einen Verein. Der Hauptzweck der GEMEINSCHAFT besteht darin, ihren Mitgliedern in jenem Gebiet, in dem sie tätig ist, durch die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und die regionale Versorgung ihrer Mitglieder mit dieser Energie, ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

(C) Das Mitglied ist der GEMEINSCHAFT als Genossenschafter / Vereinsmitglied beigetreten und ist damit Mitgled der GEMEINSCHAFT (das **„Mitglied“**).

(D) Durch Annahme des Angebotes auf Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) durch die GEMEINSCHAFT kommt ein Nutzungsvertrag mit dem Mitglied zum im Angebot und diesen AB unter den Punkten *Bedingungen Energieerzeugungsanlage(n)* ausgewiesenen Bestimmungen zustande (der **„Nutzungsvertrag“**).

(E) Durch Annahme des Angebots auf Energiebezug durch die GEMEINSCHAFT kommt ein Energiebezugsvertrag mit dem Mitglied zu den im Angebot und diesen AB unter den Punkten *Bedingungen Energiebezug* ausgewiesenen Bestimmungen zustande (der **„Energiebezugsvertrag“**; Nutzungsvertrag und Energiebezugsvertrag gemeinsam **„AB Verträge“** und jeweils einzeln ein **„AB Verträge“**).

(F) Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinschaft einen oder mehrere Dienstleister mit der teilweisen oder vollständigen Ausübung der vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten beauftragen kann.

(G) Klarstellend festgehalten wird, dass diese Allgemeinen Bedingungen eine Einheit bilden. Sofern Punkt I. (*Energieerzeugungsanlagen*) keine Regelungen enthält, finden die Regelungen im Punkt II. (*Bedingungen Energiebezug*) Anwendung. Die Regelungen im Punkt II. ergänzen daher die Regelungen im Punkt I.

I. BEDINGUNGEN ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN

A. Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist der Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG sowie die Belieferung von teilnehmenden Berechtigten (**„Berechtigte“**) mit der dabei erzeugten elektrischen Energie.

1.2. Die Errichtung und der Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind in § 16a ElWOG geregelt. Jeder Berechtigte ist berechtigt, über die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage Strom zu beziehen. Die GEMEINSCHAFT als Anlagenbetreiber verkauft die Strommenge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an die Berechtigten und verwendet die überschüssige (von den Berechtigten nicht beanspruchte) Strommenge im Sinne einer Verteilung an Mitglieder der GEMEINSCHAFT bzw speist diese in das öffentliche Netz ein.

2. Errichtung und Betrieb der Energieerzeugungsanlage

2.1. Die Eigentümer haben alle privatrechtlichen Vereinbarungen und behördlichen Genehmigungen, die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich sind, eingeholt.

2.2. Die GEMEINSCHAFT ist vom Eigentümer zum Betreiber der vertragsgegenständlichen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne von § 16a Abs 3 ElWOG bestimmt worden und wird die Anlage entsprechend den vertraglichen sowie gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln betreiben.

2.3. Die GEMEINSCHAFT tritt gegenüber dem Netzbetreiber als Betreiber und Anlagenverantwortlicher der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage auf.

3. Umfang des Bezugs von elektrischer Energie

3.1. Die Belieferung der Berechtigten mit Strom auf Basis des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erfolgt dynamisch, wie unter Punkt 8.2 beschrieben.

3.2. Der Abschluss oder die Beendigung eines Vertrages mit einem anderen teilnehmenden Berechtigten hat keine Auswirkung auf das System der Energieaufteilung.

3.3. Sämtliche Kosten, die für den Betrieb, die Erhaltung sowie die Wartung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage anfallen, werden vom Eigentümer getragen. Die Eigentümer übernehmen die Wartung und Instandhaltung gemäß der Herstellervorschriften sowie die regelmäßige Anlagenüberprüfung laut den gesetzlichen Vorschriften über die gesamte Vertragslaufzeit.

B. Bedingungen Nutzung von Energieerzeugungsanlagen

4. Energieerzeugungsanlage

4.1. Das Mitglied, das das Angebot hinsichtlich der Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) (als juristische oder natürliche Person) legt, ist Eigentümer der Energieerzeugungsanlage mit den Spezifikationen, wie im Angebot Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) ausgeführt, die als Überschusseinspeiseranlage ausgestaltet ist.

4.2. Mit der Vereinbarung wird der GEMEINSCHAFT die Betriebs- und Verfügungsgewalt über diese Energieerzeugungsanlage im gesetzlich erforderlichen Umfang übertragen.

5. Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

5.1. Das Mitglied überträgt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs im Umfang der von der GEMEINSCHAFT sowie deren Mitgliedern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die GEMEINSCHAFT (Überschusseinspeiser).

5.2. Das Mitglied hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der GEMEINSCHAFT über Anweisung der GEMEINSCHAFT zu betreiben. Es ist dem Eigentümer hinsichtlich dieser Energiemenge, welche der GEMEINSCHAFT zugewiesen ist, für die Dauer der AB-Verträge nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Information an die GEMEINSCHAFT nicht eingestellt werden.

5.3. Im Rahmen der Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der GEMEINSCHAFT und von dieser beauftragten Dritten vom Mitglied nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Mitgliedes für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn der Eigentümer den diesbezüglichen schriftlichen Anweisungen der GEMEINSCHAFT nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

6. Wartung und Instandhaltung

6.1. Die Wartung und Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Mitglied. Dieses wird für die Vertragslaufzeit der AB-Verträge die Energieerzeugungsanlage sorgfältig behandeln, und diese und die für diese bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten warten und in standhalten. Der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Energieerzeugungsanlage liegt im Ermessen des Mitgliedes.

6.2. Das Mitglied ist verpflichtet, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen, dem aktuellen Stand der Technik und allfälligen gesetzlichen Vorgaben – in der jeweils anwendbarer Form - entspricht.

6.3. Treten im Rahmen der Wartung der Energieerzeugungsanlage oder sonst Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist das Mitglied verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und die GEMEINSCHAFT darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Klarstellend festgehalten wird, dass für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, von der GEMEINSCHAFT kein Entgelt zu bezahlen ist.

7. Zählpunktmanagement

7.1. Das Mitglied verbleibt Eigentümer des mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunktes und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

7.2. Das Mitglied stellt der GEMEINSCHAFT jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der GEMEINSCHAFT erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der GEMEINSCHAFT mit Unterfertigung des Angebotes auf Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) und Zustandekommen des Nutzungsvertrags Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

8. Strompreis

8.1. Die monatlich/quartalsweise von der GEMEINSCHAFT an das Mitglied unter dem AB-Vertrag zu bezahlenden Stromkosten sind von der Energiemenge abhängig (dynamisch), die der GEMEINSCHAFT pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird und richtet sich an den im Preisblatt ausgewiesenen Strompreis.

8.2. Sämtliche Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie exkl. sonstiger vom Mitglied für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

8.3. Die so errechneten monatlichen/quartalsweisen Stromkosten werden jeweils bis spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats des Quartals im Nachhinein gutgeschrieben und auf ein vom Mitglied gesondert bekannt gegebenes Konto überwiesen.

8.4. Die vertragliche Zuweisung an das Mitglied beginnt mit dem Datum der Zuordnung der Verbrauchsanlage(n) / Einspeiseanlage(n) zur Energiegemeinschaft durch den Netzbetreiber bzw die EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH. Die Zuweisung erfolgt, über die vom Netzbetreiber übermittelten Viertel-Stundendaten. Es erfolgt hier im Nachhinein keine Aufrollung zu einem späteren Zeitpunkt durch Änderung der vom Netzbetreiber übermittelten Datenlage.

9. Haftung, Gewährleistung, Risikotragung

9.1. Das Mitglied, in seiner Funktion als Eigentümer der Energieerzeugungsanlage sichert zu, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche gesetzlich normierten Bewilligungen und Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb einer Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind.

9.2. Eine Haftung für Schäden aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich das Mitglied.

9.3. Darüber hinaus trifft das Mitglied keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

9.4. Die GEMEINSCHAFT trifft die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die GEMEINSCHAFT im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

10. Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsauflösung

10.1. Der Nutzungsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Angebot auf Nutzung von Energieerzeugungsanlage(n) vereinbarten Tag;
Unternehmen: Jeweils bis 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

10.2. Das Mitglied kann den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Mindestvertragsdauer kündigen und danach jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats. Kündigt das Mitglied seine Genossenschafts- oder Vereinsmitgliedschaft in der GEMEINSCHAFT auf, beinhaltet dies die Kündigung seines Nutzungsvertrages; in diesem Fall endet der Nutzungsvertrag an jenem Tag, an dem die Mitgliedschaft als Genossenschafter endet, keinesfalls aber vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen.

10.3. Die GEMEINSCHAFT kann den Nutzungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.

10.4. Der Nutzungsvertrag gilt ohne weiteres Zutun der Parteien als aufgelöst, wenn

a) die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine GEMEINSCHAFT dauerhaft nicht mehr erfüllt; oder

b) die GEMEINSCHAFT dauerhaft über keine Mitglieder mehr verfügt; oder

c) der Verteilernetzbetreiber der GEMEINSCHAFT den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die GEMEINSCHAFT sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Leitung der elektrischen Energie in das öffentliche Netz verfügt und dies jeweils nicht binnen angemessener Zeit heilbar ist.

II. Bedingungen Energiebezug

11. Energiebezug; Energieaufteilung und Abgeltung; freie Lieferantenwahl

11.1. Gegenstand des Energiebezugsvertrags ist die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch die GEMEINSCHAFT an das Mitglied in jenem Umfang, in dem die GEMEINSCHAFT den Strombedarf des Mitglieds decken kann, gegen Bezahlung eines flexiblen Energiebezugspreis durch das Mitglied, wobei sich der Energiebezugspreis an jenem Preis orientiert, den die GEMEINSCHAFT ihren einspeisenden Mitgliedern zahlt, damit die GEMEINSCHAFT ihren Zweck erfüllen kann. Netznutzung und der Netzanschluss sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Das Mitglied muss mit dem Netzbetreiber einen Netzzugangsvertrag, der den Netzanschluss und die Netznutzung zum Gegenstand hat, selbst abschließen und alle mit der Netznutzung verbundenen Entgelte, Kosten und Abgaben (Steuern, Gebühren, Zuschläge und sonstige Beiträge) tragen.

11.2. Die Energie wird anhand des **dynamischen Modells** aufgeteilt. Die Zuweisung erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten der jeweiligen Mitglieder. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen Mitgliedes in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines Mitgliedes ist die Energie den anderen Mitgliedern zuzuordnen. Die tatsächliche an ein Mitglied gelieferte Mende ist daher einerseits vom Verbrauchsverhalten der bestehenden Mitglieder als auch beispielsweise vom Beitreten neuer bzw Ausscheiden bestehender Mitglieder aus der GEMEINSCHAFT abhängig.

11.3. Die GEMEINSCHAFT ist nicht verpflichtet, den gesamten Strombedarf des Mitglieds zu decken.

11.4. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber seinen Energiebezug, in der Regel mit einem intelligenten Messgerät, misst, diese Daten verarbeitet und an die GEMEINSCHAFT weiterleitet. Hierzu ist eine schriftliche Zustimmung des Mitglieds gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich, welche die GEMEINSCHAFT gesondert einholen wird. Die durch den Netzbetreiber an die GEMEINSCHAFT und die Mitglieder zur Verfügung gestellten Daten zur Einspeisung von Erzeugungsanlagen und zum Bezug der Mitglieder bilden die Grundlage für die Verrechnung der Energiebezugsentgelte durch die GEMEINSCHAFT an das Mitglied. Die GEMEINSCHAFT ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

11.5. Hinsichtlich der Energie des Mitgliedes, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich das Mitglied, eine eigenständige Vereinbarung mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.

11.6. Die vertragliche Zuweisung an das Mitglied beginnt mit dem Datum der Zuordnung der Verbrauchsanlage(n) / Einspeiseanlage(n) zur Energiegemeinschaft durch den Netzbetreiber bzw die EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH. Die Zuweisung erfolgt, über die vom Netzbetreiber übermittelten Viertel-Stundendaten. Es erfolgt hier im Nachhinein keine Aufrollung zu einem späteren Zeitpunkt durch Änderung der vom Netzbetreiber übermittelten Datenlage.

12. Energiebezugspreis

12.1. Das Mitglied ist verpflichtet, der GEMEINSCHAFT für den vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlange des Mitgliedes zugewiesenen Energiebezug von der GEMEINSCHAFT den im Angebot Energiebezug ausgewiesenen Energiebezugspreis allenfalls zuzüglich hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der GEMEINSCHAFT für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Entgelten - jeweils in der im Preisblatt (welches einen integrierenden Bestandteil bildet) ausgewiesenen Höhe -zu zahlen (**„Energiebezugspreis“**).

12.2. Insofern seitens der GEMEINSCHAFT durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung dem Energiebezugsvertrag zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Unbeschadet dessen ist das Mitglied über eine solche Preisanpassung sieben Wochen vor Eintritt der Preisanpassung schriftlich zu informieren und hat das Recht bis zu zwei Wochen vor Eintritt der Preisanpassung den Energiebezugsvertrag mit Wirkung zum Tag des Eintritts der Preisanpassung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

12.3. Der Energiebezugspreis ist unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch das Mitglied vereinbart.

12.4. Insofern die nicht im finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der GEMEINSCHAFT gefährdet wäre, wird die Indexierung des Energiebezugspreises für die Dauer dieser Gefährdung ausgesetzt.

12.5. Der monatlich /quartalsweise von der GEMEINSCHAFT verrechnete Betrag ist dynamisch von der bezogenen Energiemenge abhängig.

12.6. Die Energiegemeinschaft erstellt jeweils bis zum 15. des zweiten Quartal-Monats für die in einem Quartal an das Mitglied gelieferten Strommengen eine Rechnung unter Ausweis der Umsatzsteuer sowie allfälliger von der gelieferten Strommenge abhängige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Energiegemeinschaft aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

12.7. Die Rechnung wird dem Mitglied an die angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

12.8. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 4 % Verzugszinsen über dem Basisszinssatz p.a. als vereinbart. Kommt das Mitglied mit der Begleichung des Rechnungsbetrages nach Fälligkeit 14 Tage in Zahlungsverzug, hat die Energiegemeinschaft einen Anspruch auf angemessene Mahnspesen von höchstens15,00 Euro netto /18,00 Euro brutto pro Mahnung.

12.9. Der gemäß den Bestimmungen des AB-Vertrags errechnete Rechnungsbetrag wird von der Energiegemeinschaft über ein vom Mitglied zu erteilendes SEPA-Lastschrift-Mandat von der im SEPA-Lastschrift-Mandat angegeben Bankverbindung eingezogen. Das Mitglied erteilt hierzu der Energiegemeinschaft ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

12.10. Zur Abrechnung benötigt die GEMEINSCHAFT Daten vom Netzbetreiber. Sollten diese Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, kann sich die Abrechnung entsprechend verzögern. Die GEMEINSCHAFT wird die notwendigen Schritte setzen, um diese Daten vom Netzbetreiber zu erhalten und ermächtigt das Mitglied die GEMEINSCHAFT zur Einholung dieser Daten.

12.11. Mitglieder, die Verbraucher oder Kleinunternehmer sind, haben für den Fall, dass aus einer Jahresabrechnung eine Nachzahlung resultiert, die Möglichkeit einer Ratenzahlung gemäß § 82 Abs 2a ElWOG die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten.

13. Haftung und Gewährleistung

13.1. Die GEMEINSCHAFT leistet keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der Mitglieder gegen die GEMEINSCHAFT aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.

13.2. Die GEMEINSCHAFT haftet nicht für vom Netzbetreiber erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnisse und die Saldierung mit der vom jeweiligen Mitglied bezogenen Energie. Das Mitglied wird die GEMEINSCHAFT umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

13.3. Die GEMEINSCHAFT leistet dem Mitglied Gewähr für die Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen.

13.4. Soweit es für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

13.5. Die GEMEINSCHAFT haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der Mitglieder.

14. Höhere Gewalt

14.1. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbares Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden konnte und das auch nicht im Hinblick auf seine Häufigkeit in Kauf genommen werden braucht. Höhere Gewalt sind danach insbesondere Krieg, Umsturz, Unwetter, terroristische Ereignisse.

14.2. Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten gehindert und kommt der Erfüllung ihrer Pflichten deswegen nicht nach, so ist sie für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, von ihren Leistungspflichten befreit.

14.3. Die Partei, die sich auf die höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über die die höhere Gewalt begründenden Umstände sowie Ausmaß und – soweit möglich – die voraussichtliche Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt zu unterrichten. Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, wird die zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages wiederaufzunehmen.

15. Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsauflösung

15.1. Der Energieliefervertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Angebot Energiebezug vereinbarten Tag.

15.2. Jede Partei, kann die AB Verträge unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich zum 31. Dezember eines Kalenderjahres kündigen. Mitglieder, die Verbraucher sind, können die AB Verträge unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich jeweils zum Monatsende kündigen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie die in den AB Verträgen beschriebenen Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt.

15.3. Kündigt das Mitglied seine Genossenschafterstellung in der GEMEINSCHAFT auf bzw. tritt dieses aus dem Verein aus, beinhaltet dies die Kündigung seines Energieliefervertrages; in diesem Fall endet der Energieliefervertrag an jenem Tag, an dem die Mitgliedschaft als Genossenschafter / Verein endet, keinesfalls aber vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen.

15.4. Der Energieliefervertrag gilt ohne weiteres Zutun der Parteien als aufgelöst, wenn

a) die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des Mitgliedes für eine Teilnahme an einer GEMEINSCHAFT dauerhaft wegfallen; oder

b) Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Netzbetreiber dauerhaft nicht mehr aufrecht sind oder dauerhaft aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung des Energieliefervertrages erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); oder

c) die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der GEMEINSCHAFT und dem Netzbetreiber dauerhaft nicht mehr aufrecht sind oder dauerhaft aufgelöst werden; oder

d) sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer GEMEINSCHAFT zwischen dem Netzbetreiber und der GEMEINSCHAFT dauerhaft nicht mehr vorliegen; oder

e) wenn das Mitglied mit einem fälligen Betrag unbegründet in Verzug ist, während des Verzuges unter Nachfristsetzung von 20 Werktagen erneut gemahnt wird und auch innerhalb der Nachfrist nicht zahlt; oder

f) wenn das Mitglied als Genossenschafter / Vereinsmitglied aus der Energiegemeinschaft ausscheidet.

16. Datenschutz

16.1. Die GEMEINSCHAFT ist verpflichtet gegenüber dem Mitglied, die ihr in Ausübung eines AB Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die GEMEINSCHAFT ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

16.2. Dem Mitglied kommt gegenüber der GEMEINSCHAFT das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der GEMEINSCHAFT sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

16.3. Das Mitglied ist verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der GEMEINSCHAFT und der Anlagen des jeweils Mitgliedes abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der GEMEINSCHAFT sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden AB Verträge zu fördern.

16.4. Jedenfalls willigt das Mitglied der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß der gesetzlichen Vorgaben ein und stimmt dieser zu.

16.5. Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser AB Verträge wie auch der Vereinbarungen zwischen der GEMEINSCHAFT und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der GEMEINSCHAFT und dem Netzbetreiber.

16.6. Gleichzeitig wird auch die GEMEINSCHAFT die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die AB Verträge zur Umsetzung zu bringen. Das Mitglied erteilt hierzu mit Unterfertigung der Datenschutzvereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

17. Kommunikation per E-Mail und Mitgliederbereich

17.1. Hat das Mitglied der GEMEINSCHAFT seine E-Mail-Adresse mitgeteilt, gilt dies als sein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail. In diesem Fall ist die Kommunikation per E-Mail zwischen den Parteien vereinbart. Hat sich das Mitglied in einem allenfalls eingerichteten elektronischen Mitgliederbereich registriert, kann die GEMEINSCHAFT dem Mitglied alle Erklärungen, Informationen und Unterlagen auch im Mitgliederbereich zur Verfügung stellen bzw zustellen (Zugänglichmachung im Mitgliederbereich mit Verständigung per E-Mail).

17.2. Die GEMEINSCHAFT kann zwischen E-Mail und Mitgliederbereich wählen, soweit in diesen AB nicht eine der beiden Kommunikationsformen für bestimmte Erklärungen, Informationen und Unterlagen ausdrücklich vereinbart ist.

18. Sonstiges

18.1. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

18.2. Sämtliche sich aus den AB Verträgen ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jede Partei ist berechtigt und verpflichtet, Verträge und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist die andere Partei umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

18.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

18.4. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen (zB Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen) für die GEMEINSCHAFT eine Anpassung eines AB Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, den jeweiligen AB Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Parteien gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

18.5. Änderungen dieser AB werden von der GEMEINSCHAFT mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens bekanntgegeben. Dem Änderungsangebot werden die vollständige Fassung der neuen AB Verträge und eine Gegenüberstellung beigefügt, in der die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AB Verträge dargestellt sind. Die Zustimmung des Mitglieds gilt als erteilt, wenn bei der GEMEINSCHAFT vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Mitglieds einlangt; darauf wird die GEMEINSCHAFT das Mitglied im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem Mitglied in der mit ihm vereinbarten Form, per E-Mail übermittelt.

18.6. Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AB Verträge hat das Mitglied das Recht, binnen vier Wochen ab Zustellung des Änderungsangebots einen AB Vertrag kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Auch darauf wird die GEMEINSCHAFT im Änderungsangebot hinweisen. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern das Mitglied, welches Verbraucher oder Kleinunternehmer ist, nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten / Versorger namhaft macht und von diesem beliefert wird.

18.7. Einvernehmlich anerkennen die Parteien, dass die vereinbarten Gegenleistungen ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entsprechen, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

18.8. Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus den AB Verträgen die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen. Zuständig ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der GEMEINSCHAFT oder für Verbraucher das sachlich zuständige Gericht iS des § 14 KSchG.

19. Gerichtsstand und Streitbeilegung

19.1. Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen bzw dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der GEMEINSCHAFT sachlich zuständige Gericht.

19.2. Für Verbraucher gilt die Zuständigkeit des Gerichtes bezogen auf die Lieferadresse, die im Vertrag angegeben wurde.

19.3. Das Mitglied kann vor einem Gerichtsverfahren allfällige Beschwerde direkt an die GEMEINSCHAFT richten, wobei diese verpflichtet ist, das Mitglied bei der Erhebung eines etwaigen Streitschlichtungsantrages an eine Schlichtungsstelle (z.B. Energie-Control Austria) zu unterstützen.

III. Informationen Gemäß KSchG Und FAGG

Belehrungen über das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und das Widerrufsrecht gemäß § 11 FAGG

Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Ist das Mitglied Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“) und hat es seine Vertragserklärung (Anbot oder Annahme) auf Abschluss des AB Vertrages weder in den von der GEMEINSCHAFT für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der GEMEINSCHAFT dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, kann das Mitglied von seinem Vertragsantrag oder vom AB Vertrages zurücktreten. Das Mitglied kann seinen Rücktritt bis zum Zustandekommen des AB Vertrages oder danach binnen einer Frist von 14 Tagen erklären.

Hat das Mitglied selbst die geschäftliche Verbindung mit der GEMEINSCHAFT oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses AB Vertrages angebahnt, hat das Mitglied gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 1 KSchG kein Rücktrittsrecht.

Das Rücktrittsrecht ist außerdem dann ausgeschlossen, wenn dem Zustandekommen des AB Vertrages keine Besprechungen zwischen den Parteien oder ihren Beauftragten vorangegangen sind (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 KSchG), oder wenn das Mitglied ein Widerrufsrecht gemäß § 11 FAGG hat (Punkt 0).

Der Lauf der Frist für das Rücktrittsrecht beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der GEMEINSCHAFT, die zur Identifizierung des AB Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an das Mitglied; die 14-tägige Rücktrittsfrist beginnt jedoch frühestens mit dem Zustandekommen des AB Vertrages.

Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, steht dem Mitglied das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Falls die GEMEINSCHAFT die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied die Urkunde erhält.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung an die GEMEINSCHAFT innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen für den Rücktritt ist nicht erforderlich. Das Mitglied muss der GEMEINSCHAFT gegenüber erklären, sein Rücktrittsrecht auszuüben, wofür auch die Erklärung genügt, dass es an seine Vertragserklärung bzw. an den Vertrag nicht mehr gebunden sein möchte.

Widerrufsrecht (Rücktritt) gemäß § 11 FAGG

Wurde der AB Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen (§ 3 Z 1 FAGG) oder im Fernabsatz als Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) abgeschlossen, hat das Mitglied, sofern es Verbraucher im Sinne des KSchG ist, nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom AB Vertrag zurückzutreten.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Ist die GEMEINSCHAFT den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, verlängert sich die Widerrufsfrist um zwölf Monate. Holt die GEMEINSCHAFT die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, endet die Widerrufsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied die Information erhalten hat.

Der Widerruf ist an keine bestimmte Form gebunden.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss das Mitglied die Energiegemeinschaft mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit Post versandter Brief oder ein E-Mail) über seinen Entschluss, einen AB Vertrag zu widerrufen, informieren. Das Mitglied kann dafür das Muster-Widerrufsformular (Punkt 0) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass das Mitglied die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn das Mitglied den AB Vertrag widerruft, hat ihm die GEMEINSCHAFT alle Zahlungen, die die GEMEINSCHAFT vom Mitglied erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des AB Vertrages bei der GEMEINSCHAFT eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die GEMEINSCHAFT dasselbe Zahlungsmittel, welches das Mitglied bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde mit dem Mitglied ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Mitglied wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat das Mitglied verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, hat das Mitglied der GEMEINSCHAFT einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied die GEMEINSCHAFT von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Energieliefervertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn das Mitglied den AB Vertrag widerrufen will, kann es dieses Formular ausfüllen und an die GEMEINSCHAFT zurücksenden:

An

EEG Steinfeld-Tattendorf eGen - Wiener Netze

Hauptplatz 2, 2523 Tattendorf

office@thermenstrom.at

Hiermit widerrufe ich / widerrufen wir den Vertrag über folgende Leistung:

.....

Vertrag abgeschlossen am:

Name des Mitglieds:

Anschrift des Mitglieds:

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

Redaktionell bereinigt am 03.11.2026: Musterformular ohne vorausgefüllte Mitgliedsdaten.